



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

SPD-Fraktion  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Herrn Stadtrat  
Vincent Drews

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 13. DEZ. 2019

**Förderung von Personal- und Mietkosten nach Stadtbezirksförderrichtlinie  
AF0151/19**

Sehr geehrter Herr Drews,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Oberverwaltungsgericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst erstellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Da ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – wie folgt:

**1. „Dürfen im Rahmen der Stadtbezirksförderrichtlinie Personal- und Mietkosten beantragt und gefördert werden?“**

Ja. Die vom Stadtrat beschlossene Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für stadtteilbezogene Vorhaben (Stadtbezirksförderrichtlinie) muss immer gemeinsam mit der städtischen Rahmenrichtlinie aller Förderrichtlinien der „Richtlinie städtische Zuschüsse“ betrachtet werden.

Personalkosten sind deshalb auch durch Stadtbezirke bis zu 75% der Arbeitgeberbruttokosten förderfähig, siehe Ziff. 4 Abs. 10 der Rahmenrichtlinie sowie Ziff. 4 Abs. 1 Buchstabe e der Stadtbezirksförderrichtlinie. Hierbei sind weitere, dort näher ausgeführte Voraussetzungen zu beachten (bspw. öffentliche Abgaben ordnungsgemäß abzuführen).

Mietkosten sind ebenfalls förderfähig. Das folgt aus Ziff. 3.2 Abs. 2 Buchstabe b der Rahmenrichtlinie. Zu beachten ist hierbei, dass an Kaltmiete maximal 10€/m<sup>2</sup> gefördert werden kann, siehe Ziff. 4 Abs. 12 Rahmenrichtlinie. Bei den Betriebskosten gibt es solche Einschränkungen nicht.

2. „Dürfen Stadtbezirksämter im Rahmen ihres Ermessens die Förderrichtlinie diesbezüglich selbst auslegen? Gibt es eine stadtweit gültige Auslegung oder bedarf es eines Beschlusses durch den Stadtbezirksbeirat dazu?“
3. „Wie ist das Gleichbehandlungsgebot in der Landeshauptstadt gewährleistet, für den Fall, dass es keine stadtweit einheitliche Auslegung der Förderrichtlinie gibt?“

Die Fragen werden zur gemeinsamen Beantwortung verbunden. Gerade durch die Stadtbezirksförderrichtlinie und die Rahmenrichtlinie städtische Zuschüsse ist eine Gleichbehandlung der Antragsteller sichergestellt. Soweit Fördermittel beantragt werden, auf die kein Anspruch besteht, hat der Antragsteller nur das Recht auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Die Gleichbehandlung besteht insbesondere darin, die Chance zu haben Fördermittel zu erhalten. Deshalb ist das Antragsverfahren umfassend in der Stadtbezirksförderrichtlinie erläutert und gilt so stadtweit einheitlich.

Stadtweit werden gleichartige Formulare und Antragsverfahren verwendet. Die entscheidenden Fragen, welche die Bediensteten der Landeshauptstadt Dresden vorprüfen, sind in der Regel solche, bei denen kein Ermessen eröffnet ist. Jeder Antrag auf Stadtteilfeördermittel wird an den Stadtbezirksbeirat zur Entscheidung übergeben, soweit ein tauglicher Zuwendungsempfänger (Ziff. 3 der Stadtbezirksförderrichtlinie) die Zuwendungsvoraussetzungen beachtet (Ziff. 4 der Stadtbezirksförderrichtlinie) und einen ordnungsgemäßen, vollständigen Antrag stellt. Selbstverständlich unterstützen die Bediensteten hierbei. Zu einem ordentlichen Antrag gehört beispielsweise das Antragsformular, ein Kosten- und Finanzplan sowie eine Projektbeschreibung. Hinsichtlich der Frage der Förderfähigkeit einer Maßnahme, werden von der Stadtverwaltung insbesondere Formalien (bspw. Einhaltung von notwendigen Eigenanteilen, Gewähr des Trägers das Projekt durchzuführen) geprüft. In der Natur der Sache liegt es ferner, dass nur Projekte an die Stadtbezirksbeiräte zur Entscheidung übergeben werden, für die der notwendige örtliche Bezug (Ziff. 1 der Stadtbezirksförderrichtlinie) sowie taugliche Fördergegenstand (Ziff. 2 der Stadtbezirksförderrichtlinie) vorliegt.

Ob und wie viel Fördermittel ein Antragsteller jedoch sodann erhält, ist – bis auf bestimmte Einschränkungen wie bei der Höchstförderquote von Kaltmieten – Sache des Stadtbezirksbeirates.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert